

## UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

Institut für Schulpädagogik und Sozialpädagogik

Abt.: "Lebens- und Erziehungsberatung" - O.Univ.-Prof. Dr. Jutta Menschik-Bendele

Beitrag GESETZENTWURF  
 Z. 4. GE. 9. LE  
 Datum: - 9. FEB. 1990  
 Verteilt. 12.2.90 *P. Menschik-Bendele*

*J. Menschik-Bendele*

ZAHL:

KLAGENFURT, 1990 02 01

Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes

Der vorliegende Gesetzesentwurf findet unsere ungeteilte Anerkennung und Zustimmung.

Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung juristischer wie fachspezifisch notwendiger Überlegungen ist es gelungen, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher die Möglichkeit bietet:

- a) zu einer entscheidenden qualitativen Verbesserung der psychosozialen Versorgung beizutragen als Grundbaustein einer zukünftigen Gesamtversorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie.
- b) eine qualitativ hochstehende Therapieausbildung zu sichern, die dem heutigen Wissensstand entspricht.
- c) einen maximalen Klientenschutz zu gewährleisten wie eine verbindliche gesetzliche Regelung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" zu treffen.

Zu a) Die gegenwärtige psychosoziale Versorgung der Bevölkerung wird zu einem überwiegenden Teil von Nicht-Ärzten geleistet. Dieser realen Situation trägt das Gesetz Rechnung und hebt die bislang in einer gesetzlichen Grauzone agierenden "Psychotherapeuten" in eine gesicherte und transparente Rechtslage.

Zu b) Psychotherapeutische Kompetenz ist, das läßt sich wissenschaftlich nachweisen, allein Ergebnis einer speziellen, langdauernden Ausbildung. Weder die herkömmliche medizinische, psychologische oder sonstige akademische Berufsvorbildung hat Affinität zu jener Tätigkeit, die spezifisch psychotherapeutisch ist. Insofern kann keine der genannten Berufsgruppen nach wissenschaftlichen Vorstellungen beanspruchen, für psychotherapeutische Tätigkeiten privilegiert zu sein.

Zu c) Bemerkenswert am vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht nur der bereits erwähnte Klientenschutz, sondern ebenso die vorgesehene wechselseitige Konsultationszuweisung sowie der liberal gehaltene Zugang zur Ausbildung zum Psychotherapeuten. In dieser Hinsicht ist es, auch im internationalen Vergleich, ein besonders zukunftsweisendes, historisch überholtem Ständedenken entgegengesetztes Gesetz.

Daher möchte ich dringend empfehlen, den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form beizubehalten und keine bedeutsamen Veränderungen vorzunehmen.

Österreich würde damit nicht nur ein europaweit beispielgebendes Gesetz für den Bereich der Psychotherapie besitzen, sondern auch politische Voraussetzungen schaffen, den psychosozialen Versorgungssektor im Lande optimal gestalten zu können.



O.Univ.-Prof. Dr. Jutta Menschik-Bendele